

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 13

Artikel: Menschenrecht contra Sowjetrecht 3. Unvereinbar im Detail
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrecht contra Sowjetrecht

Unvereinbar im Detail

Fortsetzung der Untersuchung von Laszlo Revesz

Nach der Präsentation die Konfrontation. Wir haben in den letzten Nummern die Prinzipien des Rechts im Sowjetsystem vorgestellt, und wir haben anhand einiger juristischer Begriffe von zentraler Bedeutung gesehen, dass Menschenrechte, nach unserer Auffassung allgemein geltende Rechte, im Sowjetsystem weder vorstellbar sind noch existieren können. Ihre Einführung hat die Abschaffung des Systems zur Vorbedingung. Nunmehr gehen wir daran, aus den 30 Paragraphen der UNO-Menschenrechtserklärung vom Dezember 1948 die wichtigsten Bestimmungen auf ihre Anwendbarkeit im Sowjetsystem hin zu prüfen. Es handelt sich darum, ihre «Verwirklichung», das heißt in Wirklichkeit ihre strukturelle Verhinderung, von Fall zu Fall sichtbar zu machen.

Der Katalog von Rechten, die dem Menschen zustehen, ist als verbindlicher Anspruch und als Grundlage der Rechtsstaatlichkeit gedacht. Für die UNO-Mitgliedstaaten bedeutet das die Forderung, ihr Rechtssystem oder die Anwendung ihrer Rechtsnormen den Grundsätzen der Menschenrechtsdeklaration anzupassen.

Wie steht es damit in den sogenannten «sozialistischen» Verfassungen der kommunistisch regierten Staaten? Schon die Aufzählung der Grundrechte ist dort lückenhaft. Darüber hinaus gibt es in den Vollzugsgesetzen und Vollzugsverordnungen keine Garantie für die tatsächliche Einhaltung selbst der aufgeführten Grundrechte.

Art. 1 der Menschenrechte: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Art. 2: Gleichberechtigung ohne Unterscheidung nach Rasse, (Haut-)Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, nach politischer oder sonstiger Ueberzeugung, nach nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Die «sozialistischen» Verfassungen gewähren die gleichen Rechte nur ohne Unterscheidung der nationalen oder rassischen Zugehörigkeit, ohne Rücksicht auf das Geschlecht (UdSSR, Art. 122 und 123) oder auf die Religion (Volksdemokratien). Es fehlt aber an einer Gleichberechtigungserklärung im Zusammenhang mit der «Klassenzugehörigkeit», der sozialen Herkunft sowie der Vermögenslage, und zwar notwendigerweise, weil das dem betonten Klassencharakter dieser Staaten widersprechen würde.

Ungleichheit schon in der Verfassung . . .

Die Verfassungen aus der Zeit des «Klassenkampfes» enthalten programmatische Erklärungen einerseits über die Entrechtung der ehemaligen Ausbeuterklassen und ihrer Angehörigen, andererseits über die führende Rolle der Arbeiterklasse (die gelogen ist, weil die führende Rolle dem selbsternannten «bewusstesten Kern» vorbehalten ist).

Art. 3 der geltenden polnischen Verfassung enthält folgende programmatische Erklärung: «Die Volksrepublik Polen . . . verdrängt (und) liquidiert die Klassen der Gesellschaft, die von der Ausbeutung der Arbeiter und Bauern leben . . .» (Abs. 4). Oder die ungarische Verfassung von 1949: «Das werktätige Volk verdrängt allmählich die kapitalistischen Elemente . . .» (Art. 49 Abs. 2).

In der Sowjetunion und in den volksdemokratischen Verfassungen neueren Datums hielt man solche Artikel nicht mehr für nötig, weil die Ausbeuterklassen (oder was man bei der Liquidierung dazurechnete) schon liquidiert waren — in der UdSSR als Individuen, in den Volksdemokratien vornehmlich nur als Klassen.

In der Endphase des liberalen polnischen Kurses schrieb ein bekannter polnischer Jurist über die politischen Rechte (welche konstitutionell und formell für alle Staatsbürger gewährleistet sind!), «im Sinne der Verfassung» dürften nur proletarische Elemente politische Rechte besitzen. (Aleksander Patrzalek: «Instytucje prawa wyborczego Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej — Die Institutionen des Wahlrechts der Polnischen Volksrepublik.» Warschau 1963 S. 6.) Den übrigen Schichten der Bevölkerung sei das Recht auf die Kandidatenstellung entzogen, da dieses laut Art. 86 der Verfassung (wie in Art. 141 Abs. 2 der Sowjetverfassung) nur politischen und gesellschaftlichen Organisationen gewährt wird. Art. 72 derselben Verfassung garantiert jedoch das Recht auf Vereinsbildung nur dem «werktätigen Volk». Beim aktiven Wahlrecht werden die nichtproletarischen Elemente trotz formeller Garantie dadurch entrechtet, dass dieses «gegen die Interessen des werktätigen Volkes» nicht benutzt werden darf (Ebenda, S. 71). Es geht dann bloss darum, wer diese Interessen bestimmen darf.

Dazu erklärt die geltende polnische Verfassung (Art. 72 Abs. 3): «Die Bildung von Vereinigungen sowie die Teilnahme an Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit gegen die politische und gesellschaftliche Ordnung, gegen die Rechtsordnung der Volksrepublik Polen gerichtet ist, sind verboten.» Wie der polnische Spitzenjurist, Prof. Rozmaryn, in diesem Zusammenhang erklärte, «stellt dieser Weg unter den

Die UNO-Auswahl für Verwirklichung der Menschenrechte

«Gemessen an der Situation (der Menschenrechte) in der Zwischenkriegszeit haben wir auch im internationalen Bereich Fortschritte gemacht. Zumindest am Papier. Was auf dem Papier als riesiger Fortschritt erscheint, ist in der Realität leider nicht immer durchzusetzen, weil es bei den Vereinten Nationen kein wirksames Garantiesystem gibt. Dennoch haben sich in letzter Zeit auf internationaler Ebene massive Versuche in dieser Richtung abgezeichnet. Ich denke hier an die südafrikanische Apartheid-Politik, die Rassendiskriminierung in den portugiesisch verwalteten Gebieten Afrikas und an die Situation der Bevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten.»

Prof. Felix Ermacora, Präsident der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, in einem Gespräch mit Martin Schiller. Sonderbeilage zu «Menschenrecht», Wien, Juni 1974.

sozialistischen Verhältnissen der Polnischen Volksrepublik, besonders als Folge der Existenz der Ueberreste der besitzenden Klassen und des Druckes der bürgerlichen Ideologie . . . eine Garantie dar, dass die politischen Institutionen ausschliesslich den Interessen der werktätigen Massen dienen und für Zwecke, die diesen widersprechen, nicht missbraucht werden können». (Stefan Rozmaryn: «Ustawa w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej. Das Gesetz in der Polnischen Volksrepublik.» Warschau 1964, S. 354 bis 355).

Noch weiter ging die bis 1971 geltende ungarische Verfassung (Art. 63 Abs. 2) bei der Regelung der politischen Rechte: «Feinde des werktätigen Volkes und Geisteskranke sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.» Und die Feindbestimmung ist Sache der Parteiführung.

Die Gleichberechtigung wird ferner auch durch den konsequenten Wortgebrauch in den ersten volksdemokratischen Verfassungen in Frage gestellt. Die schon erwähnte Unterscheidung zwischen Bevölkerung, Volk oder werktätigem Volk einerseits und Staatsbürgern andererseits (siehe letzte Nummer) ist ebenfalls von juristischer Relevanz.

. . . und erst recht in Auslegung und Praxis

Sogar auf dem Höhepunkt des polnischen Tauwetters schrieb im Zusammenhang mit der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung das polnische Parteiblatt: «Die Demokratie für das Volk bedeutet keine Freiheit für die Feinde des Volkes.» («Trybuna Ludu», 18. 10. 1957.) Und so drückte sich die erste Landeskongress der 1956 neugegründeten KP Ungarns (Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei) aus: «Dem Prinzip muss restlos Geltung verschaffen werden, wonach in dieser Volksrepublik keine Feinde irgendwelcher Freiheit geniessen können, weil die Verteidigung der demokratischen Rechte nur auf diese Weise zu garantieren ist.» («Nepszabadsag», 30. 6. 1957.) Parteichef Kadar erklärte auf der ersten nationalen Konferenz des 1957 neuge-

gründeten Ungarischen Kommunistischen Jugendbundes (KISZ): «In der Ungarischen Volksdemokratie Demokratie und Freiheit im allgemeinen zu verlangen kommt der Forderung nach Recht für die Bourgeoisie und für den Faschismus gleich. Bei uns gibt es Freiheit und Demokratie nur für das Volk.» («Nepszabadsag», 27. 10. 1957.)

Die tschechoslowakische Parteipresse bedrohte jene Parteifunktionäre, welche in der «Kaderpolitik» die Klassengesichtspunkte nicht zur Geltung bringen wollten, mit Ausschluss aus der Partei («Rude pravo», 19. 8. 1958), und der gemeinsame Aufruf des ZK der KPC und der

Nationalen Front (1960) betonte: «Wir werden weiterhin die den Interessen der Werktätigen dienende, den Feinden der Werktätigen gegenüber aber keine Gnade kennende sozialistische Demokratie aufbauen...» («Rude pravo», 5. 6. 1960.) Und dies unmittelbar nach Verabschiedung der heute geltenden Verfassung!

Verbotene Chancengleichheit auf dem Bildungssektor

Dass die oben zitierten Worte nicht nur leere Warnungen waren, beweist die Entwicklung in der Tschechoslowakei nach der Zerschlagung des Prager Frühlings oder die Reaktionen des

polnischen Regimes im Frühjahr 1968 auf die Bewegung der polnischen Studenten und Intellektuellen.

Die Aufzählung der klassenpolitisch begründeten Diskriminierungen, statt einer allgemeinen Gleichberechtigung — wie in der Verfassung postuliert —, könnte man lange fortsetzen. So gibt es z. B. in Polen auch heute noch ein nach Klassengesichtspunkten differenziertes Aufnahmesystem an den Universitäten und Hochschulen. Kandidaten von Arbeiter- und Bauernherkunft erhalten ausschliesslich für ihre soziale Herkunft eine bestimmte Zahl von Punkten. («Trybuna Ludu», 19. 5. 1965, S. 2.) Die Aufnahmeprüfung ist also in erster Linie eine politische Frage. Diese Praxis widerspricht auch dem Art. 26 Abs. 1 der Menschenrechtserklärung: «Die höheren Studien sollen allen nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen.»

Die Privilegien

Der Grundsatz der Gleichberechtigung wird ferner auch durch die für Parteileute gewährten Privilegien mehrfach verletzt. Beispielsweise soll auf Art. 2 g des sowjetischen Parteistatutes hingewiesen werden, welcher die «Kaderpolitik» zum Monopol der Partei erklärt. Es gibt auf allen Stufen und Gebieten des Lebens Posten, die nur von der Partei oder aufgrund einer — für die Betroffenen bindenden — Parteiempfehlung besetzt werden dürfen. Jedes Parteikomitee hat eine Liste von Posten («Nomenklaturliste»), deren Besetzung seine Aufgabe ist. Auf der Liste werden auch die Namen jener Personen angeführt, die für diese Posten in Betracht kommen (Kaderreserven).

Das Lehrbuch «Parteiaufbau» («Partijnoje stroitelstwo», 2. Aufl., Moskau 1971, S. 283) schreibt über dieses Parteiprivileg:

«Der zentrale Abschnitt der Kaderarbeit der Parteikomitees ist die Auswahl, Verteilung und Erziehung von Leuten, die zur Nomenklatur gehören. Die Nomenklatur ist eine Liste der wichtigsten Posten; die Kandidaten für diese Posten werden vom betreffenden Parteikomitee (Bezirkskomitee, Stadtkomitee, Gebietskomitee usw.) geprüft, empfohlen und bestätigt. Auch die Ablösung der zur Nomenklatur des Parteikomitees gehörenden Personen von der Arbeit erfolgt nur mit seiner Zustimmung. In die Nomenklatur wird ein relativ kleiner Teil der Werktätigen aufgenommen, welche Schlüsselpositionen bekleiden und infolgedessen in der Verwaltung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten eine grosse Rolle spielen...»

Das Parteirecht verletzt also die Bestimmung des staatlichen Rechts über die Gleichberechtigung durch die Abschaffung der Möglichkeit der gleichen Chancen. Die Grundlage für die privilegierte Stellung der Parteileute im Staats-, Wirtschafts- und Sozialleben garantiert jedoch selbst die das Gleichberechtigungsprinzip verkündende Staatsverfassung, indem diese die Partei als «leitenden Kern» von Staat und Gesellschaft erklärt. (Art. 126.)

*

Die nächste Folge wird sich mit Artikel 7 der UNO-Menschenrechtserklärung (Gleichheit vor dem Gesetz) und seiner «Verwirklichung» in den Staaten des Sowjetsystems befassen.

(Fortsetzung folgt)

die politische meinung

Zweimonatshefte für Fragen der Zeit

Nach dem Scheitern der Brandt-Regierung heischt die Frage nach der Zukunft Deutschlands mehr als zuvor grundsätzliche Antworten. Wie sich diese Zukunft für beide Teile Deutschlands entwickeln könnte, untersucht Heft Nr. 154 (Mai/Juni 1974) der «Politischen Meinung». Zum Hauptthema dieses Heftes:

Deutschland — morgen

schreiben u. a.:

Prof. Dr. Hans-Peter Schwarz: «Die nationale Frage im nächsten Vierteljahrhundert»
Prof. Dr. Georges K. Romoser: «Eine neue deutsche Frage?»
Dr. Herbert Kremp: «Deutschland nach den Verträgen»
Dr. Jens Hacker: «Das nationale Dilemma der DDR»

Ausserdem Analysen und Kritik:

Dr. Klaus Seemann: «Verplant im Bundeskanzleramt»
Dr. Karl Willy Beer: «Die Zeit nach Brandt»

Im Heft Nr. 153 (März/April 1974) schrieben u. a. zum Thema:

«Hält die zweite Deutsche Demokratie?»

Prof. Dr. Helmut Kuhn («Die Fundamente retten...»), Prof. Dr. Roman Schnur («Staat am Scheideweg»), Prof. Dr. Konrad Löw («Demokratisierung») und eine Allensbacher-Untersuchung («Wollen die Deutschen die Demokratie?»).

Herausgeber: Dr. Bruno Heck
Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung
für politische Bildung und Studienförderung
e. V.
Chefredakteur: Dr. Karl Willy Beer

Heftumfang ca. 100 Seiten. Einzelpreis DM 5,-. Jahresbezugspreis für 6 Hefte DM 25,-, für Schüler und Studenten (bei Vorlage einer Studienbescheinigung) DM 16,- inkl. MWSt. zuzüglich Versandkosten.

EICHHOLZ-VERLAG GmbH D-53 Bonn Postfach 458